

Jahresgebühr

Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

W. Abt. 21/I XVI C/125/38

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

30. Juli 1938 895/38

An das

Bezirksgericht Hernals

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den  
Vorstand stellvertreter  
der Magistratsabteilung 21  
Herrn Dr. Hansjörg Thomig  
Magistratsrat

Kündigungsgegner:

Schweinburg Richard

Zuschneider

16., Domaniggasse 1-9

Stiege <sup>22</sup> Tür <sup>17</sup>

1. Bartensteingasse 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus 1 Zimmer ~~Kabinett~~ 1 Küche 1 Vorraum samt Zugehör beste

hende Wohnung Nr. 17 Lokal Nr.        des städt. Hauses 16., Domaniggasse 1-9

Stiege 22 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden

Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1926 im Jahre 1926/27 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G.Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:



*Thomig*  
Magistratsrat

**Beschluss des Gerichtes.**

=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution<sup>2</sup> rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

**Bezirksgericht Hernals**

Bezirksgericht Wien, 17. Pl. - I. und II. Nr. 14

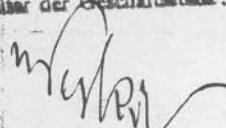
und 17. Kärntnerbergg. Nr. 29

Abt. 7 Wien, am 20. VII. 1936

Wien, den

**Dr. Kehrler.**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle:



Im Namen des Bundesstaates Österreich!

Das Bezirksgericht Hernals

hat durch den Richter Dr. Erwin Steinböck

als Richter in der Rechtssache

der klagenden Partei Stadt Wien durch Mag. Abt. 21

Wien 1. Bartensteingasse 7

vertreten durch Dr. Franz Gottardi, Wien

wider

die beklagte Partei Richard Schwöinburg, Zuschneider,

Wien 16. Domaniggasse 1-9, Stiege 22, Tür 17

vertreten durch Dr. \_\_\_\_\_

wegen Aufkündigung

zu Recht erkannt:

Die hg. Kündigung K 895/38 vom 30.6.1938 ist  
rechtswirksam.

Die beklagte Partei ist schuldig, die im Hause  
Wien 16. Domaniggasse 1-9, Stiege 22 Tür 17 gemietete  
Wohnung bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche und Vorräum

Zur Nachricht: Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, in Wechsel- und in Bestandsachen binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gerichte zu erheben. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann für sich allein nur mit Rekurs angefochten werden.

In Rechtssachen bis einschließlich 150 S (Bagatellsachen) kann die Berufung gegen das Urteil nur wegen der im § 477 Zl. 1-8 ZPO. aufgezählten Nichtigkeiten erhoben werden und ist ein Rekurs im Kostenpunkte unzulässig. Wenn das Urteil in Anwesenheit beider Teile verkündet wurde, läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung.

Für die Erhebung der Berufung gegen das Urteil sowie für das Berufungsverfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. An Orten, in welchen nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, können die Berufungsschriften durch Erklärungen zu gerichtlichem Protokolle ersetzt werden, die der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes nicht bedürfen. An andern Orten können in bezirkgerichtlichen Rechtssachen Parteien, die auf das Armenrecht Anspruch haben, bei dem Prozeßgerichte die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung der Berufungsschrift und eines Rechtsanwaltes für das Berufungsverfahren beantragen. Solche Anträge sind unter Mitnahme dieser Urteilsausfertigung mit tunlichster Beschleunigung, womöglich binnen drei Tagen beim Prozeßgerichte anzubringen.

Auf Grund des Urteils kann schon vor Eintritt seiner Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist zur Sicherung zuerkannter Geldforderungen die Vornahme von Exekutionshandlungen begahrt werden, sofern diese notwendig erscheinen, um der Vereitelung oder erheblichen Erschwerung der Einbringung der zuerkannten Geldforderung oder der Vollstreckung des Urteils im Auslande vorzubeugen.

zu räumen und der klagenden Partei am 1. August 1938 bei Exekution geräumt zu übergeben.

Die ~~Konn~~ beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit <sup>2.70</sup> .210 RM bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe :

Es wurde ausser Streit gestellt, dass das gegenständliche Haus im Jahre 1926/27 erbaut und, dass bei Abschluss des Mietvertrages keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde.

Da das gegenständliche Bestandobjekt nicht den Bestimmungen des Mietgesetzes unterliegt, daher Kündigungsbeschränkungen des Mietgesetzes nicht zur Anwendung kommen, weiters die gemachten Einwendungen rechtlich unerheblich sind, war die Kündigung für rechtswirksam zu erklären.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hernals, Alt. 8

Wien, am 19. Juli 1938.



**Dr. Steinböck.**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Mag. ...  
26. JUL 1938  
Z. 211

# Wiener Magistrat, Magistratsabteilung

im selbständigen - staatlichen - Wirkungsbereiche.

ad

M. Abt. 21 / I-XVI C/125/38

An m e l d e n

XVI., Domaniggasse 1-9/22/17,  
Richard S c h w e i n b u r g,  
Aufkündigung, Ersatzbeistellung.

22. SEP. 1938

S c h r e i b e n

An das

Kreiswohnungsreferat

des Kreises VII der NSDAP,

XIV., Bendikt Schellingerg.1-3

In der städt. Wohnhausanlage XVI., Domaniggasse 1-9 wurde die Wohnung Nr.17 auf Stiege 22 bisher von der Partei Richard S c h w e i n b u r g, einem Nichtarier bewohnt.

Im Zuge der Arisierung der städt. Neubauten wurde die Wohnung gerichtlich aufgekündigt, worauf Schweinburg die Wohnung verliess und mit 27.7.1938 polizeilich aus derselben abgemeldet wurde.

In der Wohnung befinden sich derzeit die Lebensgefährtin Ida L i e b h a r t, Arierin, sowie deren Kinder Hedwig und Richard, von denen eines arisch, das Andere (Richard) ein Mischling ist, aber laut den Nürnberger Gesetzen als Arier gilt.

Mit Rücksicht darauf, dass eine Umschreibung der Wohnung nicht in Frage kommt, ~~wollte nicht als sicher angenommen werden kann, dass der bisherige Hauptmieter wieder in die Wohnung zurückkehrt,~~ ausserdem die zwangsweise Räumung auf den 4. Oktober 1938 festgesetzt ist, ersucht die Mag. Abt. 21 um dringliche Beistellung einer Ersatzwohnung.

Der Abteilungsvorstand:

26. SEP. 1938  
Zur Kanzlei am  
Reinschrieben am  
Vorgelesen am 27. SEP. 1938  
Angehört am 28. SEP. 1938

Obermagistratsrat.

Niederschrift v. 3. Okt. 1938.

Frau Ida Liebhart gibt an:

Es würde mir eine Wohnung wohl ausgeben, die nach Angabe des Wungs-Referenten der Kreisltg. für Kinder jedoch unbauunfähig, andere Wohnungen mit mir kann ich nicht vorhanden.

Ida Liebhart.

A.V. vom 15. XI. 1938

Räumungsvergleich per

15. Dez. 1938 abge-

schlossen.

1.60 l vom gefertigten entrollt. *Sp*

M. Abt. 21/I XVI C 125 1938.

S C 655/38.

10, Domaniggasse 1-9/22/14

Kirchhof Schweinbühl.

Delogierungsantrag.

Wien, den 19. DEZ. 1938

br. m.

K a n z l e i

Zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der  
rechtskräftigen Kündigung - des Vergleiches - des Urteiles - vom 10. 15. Nov. 1938

Bez. Gericht Kennzahl Zl.

Räumungstag vor am 15. Dez. 1938.

Der Abteilungsvorstands

Bezeichnet am  
Zurück am 20. DEZ. 1938  
am  
am 22. DEZ. 1938

I. A. *Wittenbauer*

4/II 39.

Abschrift.

Mag. Abt. 21/I - XVI C/125/38.  
XVI., Domaniggasse 1-9/22/17,  
Liebhart Ida,  
Ersatz-Wohnung.

Wien, am 10. Jänner 1939.

An die

Magistrats - Abteilung 21/I, Zuweisung.

Dem Richard Schweinburg, Mieter der Wohnung, XVI., Domaniggasse 1-9, Stiege 22, Tür 17, bestehend aus Zimmer, Küche, Vorzimmer, wurde gegenständliche Wohnung, da Jude, aufgekündigt, Räumungstermin 31. Jänner 1939.

Schweinburg hat seit längerer Zeit die Wohnung verlassen, befindet sich angeblich in Tschechien.

In der Wohnung verblieb seine Lebensgefährtin Ida Liebhart (Arierin) mit ihren zwei Kindern Hedwig 15 Jahre (Arierin) und Richard 10 Jahre alt (Mischling).

Frau Liebhart wird von der Ortsgruppenleitung als anständige, brave Frau befürwortet.

Um Zuweisung einer Ersatz-Wohnung wird ersucht.

Der Abteilungsvorstand:

Original am 10 JAN. 1939 an H. Abt. 21/I/z  
übermittelt.

*[Handwritten signature]*

7/3.

# Wiener Magistrat, Magistratsabteilung

im selbständigen - staatlichen - Wirkungsbereiche.

M. Abl. 21. I - XVI 4 13 S.  
115

Schreiben.

16. Formaniggasse 1-9/22/14,  
Schweibitz, Rypkaat,  
Dindigulig.

Anmelden.

*[Handwritten signature]*

30. JAN. 1939

Kempel 30g (20 Pst.)

an

das Amtsgericht Kemsals.

Katschibanda Prastai:  
Stadt Wien Ringstr.  
Nooprad der Mag. Abt. 21,  
Jura Dr. Ferdinand Holzer,  
Oberamtsgerichtsrat,  
1. Lustenbergergasse 7.

Karyklyftala Prastai:  
Rypkaat Schweibitz,  
Zirfgruiter,  
16. Formaniggasse 1-9/22/14.

Auf Grund des Mangels n. 15. September 1938,  
Z. 8 C 655/38, wird das unzulässige Halbjähr der be-  
willigten zumeistfristigen Kündigung beantragt.

*[Handwritten signature]*

Der Abteilungsvorstand:

*[Handwritten signature]*  
Schragkaat.

Z. A. ... am .....
... geschrieben am .....
... am ... FEB. 1939.
Abgegeben am ... 1. FEB. 1939.

*[Handwritten mark]*

PH. 16, Altmühlingerstr. 146/174.

~~Schweinkopf Richard~~  
~~No. 16, Hauptpostplatz 2 Leipzig~~  
~~ausgegeben!~~

~~Friede~~  
~~gedruckt~~

Die Wohnung 16, Hauptpostplatz 2 Leipzig  
Zi. No. 17, am 28. II. 39. gemietet.

Kein Zinsrückstand!

In der Wohnung bis auf das Klosett wandel, alles in Ordnung.  
Die Partei (Gutwin mit 2 di) ist Atem ausgezogen!

W. Krammer

Hausinspektor

20. 5.